Cult
Swiss Made
Since 1892
SCHWEIZER
VELONUMMERN
MUSEUM
velonummern.ch
www.velonummern.ch

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

VERORDNUNG

über

Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr

(Vom 20. November 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 25, 64, Absatz 4, 72, Absatz 1, 74, 75, Absatz 3, 76, Absatz 4, 78, 79, 89, Absatz 1 und 2 sowie 106, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, im folgenden Strassenverkehrsgesetz genannt,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Motorfahrzeuge
1 Die im Strassenverkehrsgesetz und in dieser Verordnung enthaltenen Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen für Motorfahrzeuge gelten, unter Vorbehalt von Artikel 37 dieser Verordnung, für alle Motorfahrzeuge.
2 Die besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Losgelöste Motorfahrzeug-Anhänger
1 Wird ein Schaden durch einen Anhänger verursacht, der nicht mit einem Motorfahrzeug verbunden ist, so trifft die Haftung gemäss Artikel 69 des Strassenverkehrsgesetzes den Halter des Anhängers. Hat jedoch eine andere Person in ihrer Eigenschaft als Motorfahrzeughalter den Anhänger zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher verwendet, so obliegt diesem Motorfahrzeughalter die Haftung für den durch den Anhänger verursachten Schaden.
2 Hält der Haftpflichtige mehrere für das Ziehen des Anhängers geeignete Motorfahrzeuge, die bei verschiedenen Versicherern versichert sind, so obliegt die Versicherungsleistung dem Versicherer des Motorfahrzeugs, an dem der Anhänger zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher verwendet wurde. Besteht kein solcher Zusammenhang zwischen dem Anhänger und einem bestimmten Zugfahrzeug, so haften die verschiedenen Versicherer dem Geschädigten solidarisch für die Ersatzleistung.
Diese wird unter die Versicherer verteilt nach der Zahl der bei jedem von ihnen versicherten Zugfahrzeuge.

3 Wird ein Schaden von einem Anhängewagen verursacht, der nicht für die Verwendung an Motorfahrzeugen bestimmt ist, so findet Artikel 69 des Strassenverkehrsgesetzes nur Anwendung, wenn der Anhängewagen zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher an einem Motorfahrzeug verwendet wurde.

2. Teil: Haftpflichtversicherung der Motorfahrzeuge

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

I. Versicherungsnachweis

Art. 3 Erfordernis

1Motorfahrzeuge und zur Personenbeförderung bestimmte Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, ausgenommen Fahrzeuge des Bundes und der Kantone, werden zum Verkehr nur zugelassen, wenn der Behörde ein Versicherungsnachweis übergeben wird.

2 Ein neuer Versicherungsnachweis ist der Behörde abzugeben, wenn ein Fahrzeug

a. nach der Übernahme durch einen anderen Halter,

b. nach der Verlegung des Standortes in einen anderen Kanton,

c. nach der Hinterlegung von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern bei der zuständigen Behörde (Art.68, Abs.3 des Strassenverkehrsgesetzes),

d. nach der Meldung des Versicherers über Aussetzen oder Aufhören der Versicherung (Art.68, Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes), im Verkehr belassen oder erneut zum Verkehr zugelassen werden soll.

3 Der Versicherer kann den Geschädigten in den Fällen gemäss Absatz 2, Buchstaben a und *b* das Fehlen des neuen Versicherungsnachweises nicht entgegenhalten, solange das Fahrzeug mit dem bisherigen Fahrzeugausweis versehen ist.

Art. 4 Inhalt und Form

1 Der Versicherungsnachweis enthält die erforderlichen Angaben über das Fahrzeug, den Halter und den Versicherer sowie über die für die Anwendung dieser Verordnung erheblichen Bedingungen des Versicherungsvertrages und bezeichnet den Tag, an dem die Versicherungsdeckung beginnt.

2 Bedingungen des Versicherungsnachweises, inbegriffen Beschränkungen und Befristungen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, gelten als nicht vorhanden.

3 Die Ausgestaltung der Versicherungsnachweise richtet sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 5 Ausstellung der Nachweise

1 Versicherungsnachweise können ausgestellt werden:

a. von Versicherungsunternehmungen, die nach der Bundesgesetzgebung über die Versicherungsaufsicht zum Betrieb der Motorfahrzeug- Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind;

b. von der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung für die Fahrzeuge der Postautohalter, für die der Bund die Deckungspflicht gemäss Artikel 73, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes übernimmt, und für die nicht bei einer Versicherungsunternehmung vorsicherten Fahrzeuge des Bundes, die mit kantonalen Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern versehen worden.

2 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilt den kantonalen Behörden die Liste der Unternehmungen gemäss Absatz 1, Buchstabe a mit und gibt ihnen die eintretenden Änderungen bekannt.

3 Versicherungsnachweise, die den Versicherten auf den Beginn eines Monats abgegeben werden, sind so auszustellen, dass die kantonale Behörde das Fahrzeug an den letzten beiden Arbeitstagen des Vormonats zum Verkehr zulassen kann.

Art. 6 Prüfung, Aufbewahrung

1 Die Behörde weist den Versicherungsnachweis zurück, wenn die darin enthaltenen Angaben unvollständig oder unzutreffend sind. In Zweifelsfällen veranlasst sie die erforderlichen Erhebungen oder benachrichtigt den Versicherer. Dies gilt sinngemäss, wenn anzunehmen ist, dass die im Nachweis festgehaltenen Tatsachen nachträglich eine Änderung erfahren haben.
2Es ist Sache des Fahrzeughalters, die Nummer der Kontrollschilder, die seinem Fahrzeug zugeteilt wurden, dem Versicherer mitzuteilen.
3Versicherungsnachweise sind nach Ende ihrer Gültigkeit noch während zehn Jahren von der Behörde aufzubewahren.

II. Aussetzen und Aufhören der Versicherung

Art. 7 Meldung des Versicherers

1 Der Versicherer darf das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung frühestens an dem Tag melden, an dem die vertragsgemässe Versicherungsdeckung endet. Veranlasst der Versicherer das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung, so hat er dem Versicherungsnehmer die bevorstehende Meldung und deren Folgen anzukündigen.
2 Nach Eingang der Meldung entzieht die Behörde unverzüglich den Fahrzeugausweis gemäss Artikel 16, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes und beauftragt die Polizei, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder einzuziehen.
3 Der Entzug des Fahrzeugausweises fällt dahin, wenn der Fahrzeughalter der Behörde einen neuen Versicherungsnachweis übergibt.
4 Wird kein neuer Versicherungsnachweis beigebracht und sind Fahrzeugausweis und Kontrollschilder am 30. Tage nach Ablauf der vertragsgemässen Versicherungsdeckung nicht bei der Behörde eingetroffen, so werden sie zum Einzug im Schweizerischen Polizeianzeiger ausgeschrieben.

Art. 8 Hinterlegung von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern

1 Der Halter, der die Versicherung ruhen lassen will, hat Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen (Art.68, Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).
2 Ausweis und Kontrollschilder können jederzeit der Behörde abgegeben oder ihr durch die Post zugestellt werden. Die Versicherung ruht von dem auf die Abgabe oder Versendung folgenden Tag an. Die für die Entgegennahme zuständigen Stellen führen ein Verzeichnis der hinterlegten Ausweise und Kontrollschilder, aus dem hervorgeht, von welchem Tage an die Versicherung ruht.

III. Ersatzfahrzeuge

Art. 9 Behördliche Bewilligung

1 Die Übertragung der Kontrollschilder eines Motorfahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug bedarf in jedem einzelnen Falle einer vorausgehenden schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde.
2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug, dem die Kontrollschilder zugeteilt sind, wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau und dergleichen nicht gebrauchsfähig und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist.
3 Das Ersatzfahrzeug wird in der Regel nicht nachgeprüft, wenn seit seiner ersten Inverkehrsetzung oder der letzten behördlichen Prüfung nicht mehr als zwölf Monate verstrichen sind.
4 Als Ersatzfahrzeug kann nur bewilligt werden:

a. für ein Motorrad ein anderes Motorrad,
b. für einen leichten Motorwagen ein anderer leichter Motorwagen,
c. für einen schweren Lastwagen ein anderer Lastwagen,
d. für einen schweren Gesellschaftswagen ein anderer Gesellschaftswagen, dessen Platzzahl gemäss Artikel 64, Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes keine höhere Mindestversicherung bedingt,
e. für einen gewerblichen Traktor ein anderer gewerblicher Traktor,
f. für einen landwirtschaftlichen Traktor ein anderer landwirtschaftlicher Traktor,

g. für einen Anhänger ein anderer Anhänger gleicher oder ähnlicher Art; bei Anhängern zur Personenbeförderung gilt Buchstabe *d* sinngemäss.

6 Die Behörde kann in begründeten Fällen Abweichungen von Absatz 4 gestatten, sofern für das Ersatzfahrzeug ein Versicherungsnachweis beigebracht wird; für Anhänger, die nicht der Personenbeförderung dienen, ist kein Versicherungsnachweis erforderlich.

Art. 10 Verfahren Frist

1 Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeugs wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeugs bei der Behörde hinterlegt wird.

2 Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage zu befristen. Sie kann jedoch für eine längere Geltungsdauer erteilt oder verlängert werden, wenn ein Versicherungsnachweis für das Ersatzfahrzeug beigebracht wird.

3 Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich der Behörde zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.

2. Abschnitt: Besondere Verhältnisse

I. Erhöhte Risiken

Art. 11 Art der Risiken

1 Der Halter bedarf einer behördlichen Bewilligung, die im Fahrzeugausweis zu vermerken ist, wenn er

a. an einem Motorrad einen Soziussitz oder einen Doppelsitz zum Mitführen einer zweiten Person verwenden will,

b. einen Motorwagen zu gewerbsmässigen Personentransporten verwenden oder ein Motorfahrzeug gewerbsmässig an Selbstfahrer vermieten will,

c. einen Motorwagen zum Transport von gefährlichen Ladungen verwenden will, für den die erhöhte Versicherungsdeckung gemäss Artikel 12 dieser Verordnung erforderlich ist.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das erhöhte Risiko im Versicherungsnachweis vermerkt ist; sie ersetzt die für regelmässige Fahrten zur gewerbsmässigen Personenbeförderung erforderliche Konzession nicht.

2 Motorwagen, die mit dem Führersitz mehr als 8 Plätze aufweisen, werden zum Verkehr nur zugelassen, wenn im Versicherungsnachweis wenigstens so viele Plätze vermerkt sind, wie das Fahrzeug aufweist.

3 Der Versicherer kann den Geschädigten das Fehlen der vertraglichen Deckung für die in diesem Artikel genannten besonderen Risiken nicht entgegenhalten.

Art. 12 Gefährliche Ladungen

1 Die Mindestversicherung für Motorwagen, mit denen gefährliche Ladungen befördert werden, beträgt für eine verunfallte Person 150 000 Franken und je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen 3 Millionen Franken. Personenschäden sind bis zum Betrag von 150 000 Franken je verunfallte Person vorab zu decken.

2 Sofern der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt die erhöhte Versicherungsdeckung gemäss Absatz 1 nur, wenn der Schaden durch die gefährlichen Eigenschaften der Ladung verursacht wurde.

3 Die Liste der gefährlichen Ladungen wird vom Bundesrat aufgestellt.

II. Wechsel-Kontrollschilder

Art. 13 Allgemeine Bedingungen

1 Wechselschilder werden auf Ersuchen des Fahrzeughalters nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilt.

2 Ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar wird für höchstens zwei Motorfahrzeuge desselben Halters abgegeben; die Verwendung von mehr als einem Wechselschild oder Wechselschilderpaar an einem Fahrzeug ist nicht gestattet. Diese Einschränkungen gelten nicht für Arbeitsmaschinen und Anhänger.
3 Ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar darf nur für Fahrzeuge abgegeben werden, die derselben Fahrzeuggruppe angehören. Wechselschilder werden ausgestellt für die folgenden Fahrzeuggruppen:

a. Motorräder;
b. Arbeitsmaschinen;
c. Landwirtschaftstraktoren;
d. übrige Motorwagen;
e. Anhänger.

4 Für jedes Fahrzeug, das mit Wechselschildern verwendet wird, ist ein gesonderter Fahrzeugausweis auszustellen.

Art. 14 Verwendung
1 Von den Fahrzeugen, für die ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar erteilt wurde, darf stets nur jenes im öffentlichen Verkehr verwendet werden, welches das Schild oder Schilderpaar trägt.
2 Werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmung festgestellt, so kann dem fehlbaren Halter die Bewilligung zur Verwendung von Wechselschildern zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 15 Versicherung
1 Für jedes Motorfahrzeug, für das ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar erteilt wird, ist ein gesonderter Versicherungsnachweis erforderlich, der besonders gekennzeichnet sein kann.
2 Wird ein Fahrzeug, dem ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar zugeteilt war, unter Zuteilung eines Kontrollschildes mit anderer Nummer neu immatrikuliert, so ist ein neuer Versicherungsnachweis beizubringen.
3 Der Versicherer kann Geschädigten die unerlaubte gleichzeitige Verwendung von mehr als einem der Motorfahrzeuge nicht entgegenhalten; er kann jedoch in solchen Fällen auf den Halter Rückgriff nehmen.

III. Provisorische Immatrikulation

Art. 16 Anwendungsfälle
1 Motorfahrzeuge werden provisorisch immatrikuliert, wenn sich ihr Standort nur für beschränkte Zeit in der Schweiz befindet.
2 Unverzollte Motorfahrzeuge, deren Halter nicht im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen, dürfen nur provisorisch und nur mit Zustimmung der Zollbehörden immatrikuliert werden.
3 Die Bestimmungen über die Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr mit ausländischen Ausweisen und Kontrollschildern zugelassen sind, bleiben vorbehalten.

Art. 17 Fahrzeugausweis
1 Für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge wird ein besonders gekennzeichneter Fahrzeugausweis ausgestellt. Er ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen so zu befristen, dass seine Gültigkeit spätestens an dem im Versicherungsnachweis angegebenen Tage und stets auf das Ende eines Monats abläuft.
2 Die Gültigkeit des Ausweises hat spätestens mit dem zwölften auf die Ausstellung folgenden Monat zu enden. Ausweise, die im Oktober oder November ausgestellt werden, können jedoch auf Ende des folgenden Jahres befristet werden. Die Verlängerung eines für kürzere Zeit ausgestellten Ausweises bis zu den vorstehend genannten Fristen ist zulässig.
3 Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen ist eine neue provisorische Immatrikulation eines Fahrzeugs nur zulässig, wenn dieses in den vorausgegangenen 12 Monaten sich wenigstens während

60 Tagen in der Schweiz befand. In besonderen Fällen kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Ausnahmen gestatten.
4 Als Standort des Fahrzeugs gilt während der ganzen Dauer der provisorischen Immatrikulation der Ort, der für die Ausstellung des Ausweises massgebend war.
5 Die Erteilung des Ausweises kann von der Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren und der für die Gültigkeitsdauer des Ausweises geschuldeten Fahrzeugsteuern abhängig gemacht werden. Weitere Sicherheiten können nicht gefordert werden.

Art. 18 Kontrollschilder und Kontrollmarke
1Für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge werden besondere Kontrollschilder gemäss Anhang 2, Buchstabe A dieser Verordnung abgegeben, mit einem Hinweis auf das Jahr, in welchem die Gültigkeit des Fahrzeugausweises endet und mit einem Merkmal zur Kennzeichnung unverzollter Fahrzeuge. Die Kontrollschilder verlieren ihre Gültigkeit zusammen mit dem Fahrzeugausweis. Sie müssen, wenn die im Fahrzeugausweis festgelegte Dauer der provisorischen Immatrikulation abgelaufen ist, der ausstellenden Behörde nicht zurückgegeben werden, sind jedoch bei missbräuchlicher Verwendung amtlich einzuziehen.
2 Zusammen mit den Kontrollschildern wird eine Kontrollmarke abgegeben gemäss Anhang 2, Buchstabe B dieser Verordnung. Sie trägt einen Hinweis auf den Monat, mit dem die provisorische Immatrikulation endet.

Art. 19 Versicherung
1 Der Halter hat der Behörde für die provisorische Immatrikulation einen besonders gekennzeichneten und befristeten Versicherungsnachweis abzugeben.
2 Während der im Fahrzeugausweis festgelegten Dauer der provisorischen Immatrikulation wird das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung gegenüber Geschädigten nur wirksam, wenn Ausweis und Kontrollschilder der Behörde zurückgegeben oder amtlich eingezogen werden und frühestens von dem auf die Versendung, Abgabe oder Einziehung folgenden Tage an.
3 Im Übrigen endet der Versicherungsschutz für Geschädigte frühestens am 15. Tage nach Ablauf der im Fahrzeugausweis festgelegten Dauer der provisorischen Immatrikulation.
4 Meldet der Versicherer während der im Fahrzeugausweis festgelegten Dauer der provisorischen Immatrikulation das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung, so trifft die Behörde geeignete Massnahmen für die Einziehung von Ausweis und Kontrollschildern.
5 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die provisorische Immatrikulation von ausländischen Motorfahrzeugen im Reiseverkehr (Art.48, Abs. 2).

IV. Tagesausweise

Art. 20 Erteilung, Verwendung
1 Tagesausweise für Motorfahrzeuge oder Anhänger werden auf Ersuchen ausgestellt, wenn hinreichende Gewähr besteht für die Betriebssicherheit des Fahrzeugs.
2 Das Fahrzeug, das mit einem solchen Ausweis versehen ist, darf nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens acht Personen im Fahrzeug befinden, und gefährliche Ladungen, für die gemäss Artikel 12 dieser Verordnung eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist, dürfen nicht befördert werden.
3 Tagesausweise werden ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24 oder 48 oder 72 Stunden. In begründeten Fällen kann die Behörde die Geltungsdauer um weitere 24 Stunden verlängern.
4 Die Verwendung von Tagesausweisen an Sonn- und Feiertagen wird nur gestattet, wenn dafür ein erhebliches Bedürfnis nachgewiesen wird.
5 Der Tagesausweis und die damit abgegebenen Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf ihrer Gültigkeit bei der zuständigen Behörde abzugeben oder ihr durch die Post zuzusenden.
6 Fahrzeughalter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weitern Bezug solcher Ausweiseausgeschlossen werden.

Art. 21 Versicherung

1 Der Halter, der sich um einen Tagesausweis bewirbt, hat der von den Kantonen abzuschliessenden Kollektiv-Haftpflichtversicherung beizutreten. Absatz 5 ist vorbehalten.

2 Der Halter hat seinen Prämienanteil vor Bezug des Ausweises zu entrichten. Stellt er der Behörde Ausweis und Kontrollschilder nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht rechtzeitig zu, so schuldet er für jeden weitern Tag eine Zusatzprämie.

3 Gehen Ausweis und Kontrollschild nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig bei der Behörde ein, so veranlasst sie deren polizeiliche Einziehung.

4 Die Versicherungsdeckung und die Pflicht zur Prämienzahlung enden in jedem Falle 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

6 Tagesausweise für die Fahrt zur amtlichen Prüfung eines zu immatrikulierenden Motorfahrzeugs können auf Grund des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsnachweises erteilt werden.

V. Kollektiv-Fahrzeugausweise

Art. 22 Arten und Natur der Ausweise

1 Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern oder Versuchsschildern werden abgegeben für:

a. Motorwagen,
b. Motorräder, inbegriffen Kleinmotorräder,
c. Kleinmotorräder mit einem Motor, dessen Zylinderinhalt 50 cm3 nicht übersteigt,
d. landwirtschaftliche Traktoren und landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen,
e. Anhänger.

2 Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händler- oder Versuchsschilder an geprüften und nichtgeprüften Fahrzeugen der im Ausweis genannten Art und zur Verwendung dieser Fahrzeuge im Verkehr nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 23 Erteilung

1 Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händler- oder Versuchsschildern werden nur abgegeben an Personen und Unternehmungen, die

a. in ihrem Betrieb berufsmässig Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen oder damit Handel treiben oder solche Fahrzeuge zu Reparaturen, Umbau und ähnlichen Zwecken entgegennehmen,
b. über die für diese Tätigkeit erforderlichen Betriebseinrichtungen verfügen,
c. nachweisen können, dass eine im Betrieb tätige Person die nötigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verwendung nichtgeprüfter Fahrzeuge besitzt,
d. die in Artikel 71, Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vorgeschriebene Versicherung für Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes abgeschlossen haben.

2 Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Versuchsschildern werden ausserdem erteilt an Personen und Unternehmungen, die

a. über einen grösseren Motorfahrzeugpark verfügen und Reparaturen, Umbauten und ähnliche Arbeiten an eigenen Fahrzeugen im eigenen Betrieb besorgen,
b. regelmässig neue Fahrzeuge erproben und begutachten.

3 Der Kollektiv-Fahrzeugausweis ist zu verweigern oder zu entziehen, wenn

a. die Verwendung solcher Ausweise nach Art und Umfang des Betriebs offensichtlich nicht erforderlich ist,
b. der Unternehmer keine Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bietet oder wiederholt eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises veranlasst oder geduldet hat, namentlich durch Unterlassen der erforderlichen Aufsicht.

Art. 24 Verwendung

1Versuchsschilder dürfen nur verwendet werden:

a. zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen,

b. zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Reparaturen, Umbauten und andern Arbeiten am Fahrzeug,
c. zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller oder Sachverständige,
d. für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zu dieser Prüfung.

2 Händlerschilder dürfen nur verwendet werden:
a. für die mit Versuchsschildern zulässigen Fahrten,
b. für unentgeltliche Fahrten aller Art, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens acht Personen im Fahrzeug befinden; die Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne von Artikel 12 dieser Verordnung bedarf der behördlichen Bewilligung auf Grund der erforderlichen Zusatzversicherung.

Art. 25 Berechtigte Personen

1 Ein Motorfahrzeug, das mit Versuchsschildern versehen ist oder das einen mit Versuchsschild versehenen Anhänger zieht, darf nur vom Inhaber oder von einem Angestellten oder Arbeiter des Betriebes geführt werden.

2 Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschild versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf unter Vorbehalt von Absatz 8 und 4 nur verkehren, wenn eine der folgenden Personen das Fahrzeug führt oder den Führer begleitet:
a. Inhaber, Angestellte oder Arbeiter des Betriebes,
b. Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs usw.), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.

3 Auf Überführungsfahrten im Interesse des Betriebes können weitere vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen.

4 Mit Bewilligung der kantonalen Behörde können Anhänger, die mit einem Händlerschild versehen sind, dem Kaufinteressenten zum Ausprobieren überlassen werden. Die Bewilligung ist im einzelnen Falle auf höchstens 30 Tage zu befristen und kann nicht verlängert werden.

5 Auf schriftliches Gesuch des Inhabers oder Leiters des Betriebes erteilt die kantonale Behörde den zur Verwendung von Händlerschildern berechtigten Personen einen Ausweis über ihre Berechtigung.

Art. 26 Versicherung

1 Wer sich um die Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises für Motorfahrzeuge bewirbt, hat der Behörde einen besonders gekennzeichneten Versicherungsnachweis abzugeben.

2 Die Versicherung hat im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes die Schäden zu decken, die durch das Fahrzeug verursacht werden, welches das auf Grund des Versicherungsnachweises erteilte Händler- oder Versuchsschild trägt.

3 Die missbräuchliche Verwendung der Schilder, namentlich die Verwendung durch eine nicht berechtigte Person, kann dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schadendeckung bei der Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch (Art.75 des Strassenverkehrsgesetzes).

3. Abschnitt: Haftpflichtversicherung für Unternehmungen und Veranstaltungen

I. Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes

Art. 27 Versicherungspflicht

1 Zum Abschluss der Versicherung gemäss Artikel 71, Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes sind verpflichtet:
a. die Inhaber von Unternehmungen, die Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen, montieren, mit Karosserien versehen umbauen oder reparieren;
b. die Importeure, Händler und Makler von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern;

c. die Inhaber von Hilfsbetrieben des Motorfahrzeuggewerbes, wie Fahrzeug-Spenglereien, -Sattlereien, -Malereien;
d. die Motorfahrzeug-Abbruchunternehmer.

2 Der Versicherungspflicht werden durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde weitere Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes unterstellt, in deren Betrieb regelmässig betriebsbereite, jedoch nicht mit Fahrzeugausweisen versehene Motorfahrzeuge vorhanden sind.

3 Von der Versicherungspflicht werden auf Gesuch hin durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde befreit die Unternehmer, die nachweisen, dass sich in ihrem Betrieb ausschliesslich Motorfahrzeuge vorfinden, die einzeln immatrikuliert oder vollständig gebrauchsunfähig sind.

Art. 28 Verfahren

1 Wer einen gemäss Artikel 27, Absatz 1 dieser Verordnung versicherungspflichtigen Betrieb eröffnen will, hat dies der zuständigen kantonalen Behörde vor der Eröffnung zu melden.

2 Die zuständige kantonale Behörde hat eine Verfügung zu treffen, wenn ein Unternehmer
a. der Meldepflicht gemäss Absatz 1 nicht nachkommt oder die Versicherungspflicht bestreitet,
b. gemäss Artikel 27, Absatz 2 der Versicherungspflicht zu unterstellen ist,
c. die Befreiung von der Versicherungspflicht verlangt.

3 Vor der Verfügung ist dem Unternehmer Gelegenheit zu geben zur Stellungnahme. Die Verfügung ist ihm schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Artikel 89, Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes mitzuteilen.

Art. 29 Versicherungsnachweis

1 Der versicherungspflichtige Unternehmer hat der zuständigen Behörde einen besonderen Versicherungsnachweis zu übergeben. Aussetzen und Aufhören der Versicherung sind vom Versicherer der kantonalen Behörde zu melden und werden gegenüber Geschädigten erst wirksam nach Ablauf von 60 Tagen seit dem Eingang der Meldung bei der Behörde.

2 Bringt ein Unternehmer trotz behördlich festgestellter und nicht durch Beschwerde angefochtener Versicherungspflicht den Versicherungsnachweis nicht bei, so setzt ihm die Behörde hierfür eine Frist von 30 Tagen unter Hinweis auf die Strafdrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches. Dasselbe gilt, wenn der Versicherer das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung meldet.

II. Rennen

Art. 30 Anwendungsfälle

1 Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes gilt:
a. für Rennen, Wettfahrten oder Rekordversuche auf öffentlichen Strassen, sofern möglichst schnell oder mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/Std. gefahren werden soll oder die tägliche Fahrzeit für einen Fahrzeugführer mehr als 12, für zwei sich ablösende Fahrzeugführer zusammen mehr als 15 Stunden beträgt;
b. für die Veranstaltungen dieser Art auf abgesperrten Strassen, auf Rennbahnen oder im Gelände, sofern als Teilnehmer oder Zuschauer andere Personen als die Mitglieder des veranstaltenden Verbandes zugelassen werden.

2 Die Kantone können dem Bundesrat im Einzelfall beantragen,
a. weitere motor- oder radsportliche Veranstaltungen der Haft- und Versicherungspflicht gemäss Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes zu unterstellen, sofern ihre Durchführung mit besonderen Gefahren verbunden ist;
b. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen oder die auf besonderen Rennbahnen durchgeführten Fahrten zu verfügen, sofern eine Gefährdung Dritter als ausgeschlossen erscheint.

Art. 31 Versicherungsnachweis

1Wer eine versicherungspflichtige Veranstaltung durchführt, hat der Behörde jedes davon berührten Kantons einen Versicherungsnachweis abzugeben, der befristet sein kann. Ist der Nachweis befristet, so kann der Versicherer ihn nicht widerrufen.

2 Wer auf einer besonderen Anlage regelmässige Veranstaltungen durchführt, hat der zuständigen kantonalen Behörde einen unbefristeten Versicherungsnachweis abzugeben. Der Versicherer hat der Behörde das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung zu melden. Artikel 29, Absatz 2 dieser Verordnung ist sinngemäss anwendbar.

III. Besondere Fälle

Art. 32 Strassenbaumaschinen
1 Die Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bei Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind, ist nur gestattet, wenn der Unternehmer nachweist, dass er als Halter aller eingesetzten Maschinen dieser Art nach Massgabe des Strassenverkehrsgesetzes gegen Haftpflicht versichert ist.
2 Artikel 29 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

Art. 33 Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen
1 Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Behörde dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzer Strassenstrecke gestatten, sofern er nachweist, dass er als Halter aller dieser Fahrzeuge nach Massgabe des Strassenverkehrsgesetzes gegen Haftpflicht versichert ist.
2 Artikel 29 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

3. Teil: Haftpflichtversicherung der Fahrräder und gleichgestellter Fahrzeuge

1. Abschnitt: Fahrräder

Art. 34 Fahrradkennzeichen
1 Die kantonalen Fahrradkennzeichen werden, wenn die kantonalen Behörden keinen späteren Zeitpunkt bestimmen, erteilt vom 1. Januar des Jahres an, dessen Zahl sie tragen; sie bleiben gültig bis zum 15. Mai des folgenden Jahres.
2 Die Fahrräder der Kantone, für die keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird (Art. 73, Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes), werden mit ordentlichen kantonalen Fahrradkennzeichen einer besonderen vom Kanton zu bestimmenden Nummernserie versehen.
3 An den Fahrrädern des Bundes werden besondere, unbefristet gültige Kennzeichen angebracht.
4 Die Übertragung des für ein Fahrrad erteilten Kennzeichens auf ein anderes Fahrrad ist, unter Vorbehalt der Zustimmung des berechtigten Inhabers des Kennzeichens, gestattet. Abweichende Anordnungen für die Kennzeichen der Fahrräder des Bundes und der Kantone bleiben vorbehalten.
5 Die Ausgestaltung der Fahrradkennzeichen richtet sich nach Anhang 3 dieser Verordnung.

Art. 35 Versicherung
1 Die Kantone schliessen eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Radfahrer ab. Radfahrerverbände können für ihre Mitglieder eine solche Versicherung abschliessen. Es steht dem Radfahrer frei, sich einzeln zu versichern.
2 Die Haftpflichtversicherung für Radfahrer muss bei Versicherungsunternehmungen abgeschlossen werden, die gemäss Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilt den Kantonen die Liste dieser Unternehmungen und allfällige Änderungen mit.
3 Die Kollektiv-Haftpflichtversicherungsverträge der Kantone müssen die erforderlichen Bestimmungen enthalten über die in Artikel 51, Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehene Deckung der Schäden, die durch Benützer ausländischer, nicht mit einem kantonalen Kennzeichen versehener Fahrräder auf dem Gebiet des Kantons verursacht werden.

Art. 36 Fahrradpapiere

1 Wer ein Fahrradkennzeichen beziehen will, hat der kantonalen Behörde eines der folgenden Papiere, vorschriftsgemäss ausgefüllt, zu übergeben:

a. Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung gemäss Anhang 4, Buchstabe A dieser Verordnung;

b. Versicherungsnachweis auf Grund einer Einzelversicherung gemäss Anhang 4, Buchstabe B dieser Verordnung;

c. Versicherungsnachweis auf Grund einer Verbandsversicherung gemäss Anhang 4, Buchstabe C dieser Verordnung.

Die Behörde bringt auf diesen Papieren die Nummer des dem Bewerber abgegebenen Kennzeichens und das Datum der Abgabe an. Die Papiere sind von der Behörde noch wenigstens während fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens aufzubewahren.

2 Der Bewerber erhält zusammen mit dem Kennzeichen einen Fahrradausweis gemäss Anhang 4, Buchstabe D dieser Verordnung, worin die Behörde die Nummer des Kennzeichens eingetragen hat. Der Bewerber hat diesen Ausweis während seiner Gültigkeitsdauer aufzubewahren.

3 Wer der kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung beitritt, erhält mit dem Kennzeichen den Text der wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

4 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann den Kantonen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über die Anmeldung zur kantonalen Kollektivversicherung und über den Fahrradausweis gestatten, sofern triftige Gründe dies erfordern und die notwendige Kontrolle über die Erwerber und die Versicherer der Fahrradkennzeichen geführt wird.

5 Für die Fahrräder des Bundes und der Kantone sind keine Fahrradpapiere erforderlich. Die zur Abgabe von Kennzeichen für solche Fahrräder zuständigen Stellen führen die notwendigen Verzeichnisse.

2. Abschnitt: Gleichgestellte Fahrzeuge

Art. 37 Art der Fahrzeuge

1 Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die nachstehenden Motorfahrzeuge, unter Vorbehalt von Artikel 38 dieser Verordnung, den Fahrrädern gleichgestellt:

a. Motorhandwagen;

b. einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden;

c. Motorfahrräder.

2 Als Motorfahrrad gilt ein Fahrzeug, das den folgenden Anforderungen genügt:

a. Hinsichtlich Rau und Gebrauchsfähigkeit muss ein Fahrzeug mit zwei Rädern die üblichen Merkmale eines Fahrrades, ein Fahrzeug mit mehr als zwei Rädern die üblichen Merkmale eines Invalidenfahrstuhles aufweisen.

b. Der Zylinderinhalt des Motors darf 50 cm3 nicht übersteigen.

c. Das Fahrzeug muss in gleicher Weise bei laufendem, bei abgestelltem und bei ausgebautem Motor durch Fuss- oder Handantrieb mit einem Kraftaufwand fortbewegt werden können, der nicht spürbar grösser ist als bei gewöhnlichen Fahrrädern oder Invalidenfahrstühlen.

d. Die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs darf bei voller Betriebsdrehzahl des nicht durch zusätzliche Massnahmen gedrosselten Motors unter durchschnittlichen Bedingungen 30 km/Std. nicht überschreiten; die Bauart des Motors und der Kraftübertragung müssen Gewähr dafür bieten, dass die Fahrgeschwindigkeit nicht durch einfache Eingriffe erhöht werden kann.

3 Der Erlass näherer Bestimmungen über Bau und Ausrüstung, Zulassung zum Verkehr, Führung und Verwendung von Motorfahrrädern bleibt vorbehalten.

Art. 38 Kennzeichen, Papiere

1 Unter Vorbehalt abweichender kantonaler Vorschriften gemäss Absatz 2 werden für alle den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeugarten dieselben Kennzeichen verwendet wie für die Fahrräder.

2 Das kantonale Recht kann bestimmen, dass für einzelne oder alle der den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeugarten besondere Kennzeichen gemäss dem in Anhang 5 dieser Verordnung umschriebenen System erforderlich sind.
3 Jedes Kennzeichen ist unter Fahrzeugen der Arten, für die es gilt, übertragbar.
4 Für die Fahrräder und die ihnen gleichgestellten Fahrzeuge finden dieselben Versicherungsnachweise (Art. 36, Abs. 1, Buchstabe b und c) Verwendung. Dies gilt auch für die übrigen in Artikel 36, Absatz 1 und 2 vorgesehenen Papiere, soweit in Anhang 5 dieser Verordnung keine Ausnahme zugelassen ist.
5 Im Übrigen werden die Artikel 34 bis 36 dieser Verordnung sinngemäss angewendet.

4. Teil: Deckung der von ausländischen Motorfahrzeugen und Fahrrädern verursachten Schäden

1. Abschnitt Motorfahrzeuge

Art. 39 Geltungsbereich
1 Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Schäden, die von ausländischen Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Schweiz verursacht werden. Sie finden sinngemäss Anwendung, wenn der Halter eines ausländischen Motorfahrzeugs oder Motorfahrzeuganhängers gemäss Artikel 69 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 2 dieser Verordnung für den von einem Anhänger oder einem geschleppten Fahrzeug auf dem Gebiet der Schweiz verursachten Schaden einstehen muss.
2EinMotorfahrzeug gilt als ausländisch, wenn es auf Grund eines ausländischen Fahrzeugausweises und ausländischer Kontrollschilder oder auf Grund eines gemäss Artikel 48, Absatz 2 dieser Verordnung erteilten schweizerischen Fahrzeugausweises verkehrt.

I. Rechte und Pflichten der Geschädigten

Art. 40 Deckungsanspruch
1 Der Geschädigte kann für die gesetzlichen Schadenersatzansprüche, die ihm gegen den haftpflichtigen Motorfahrzeughalter zustehen, von der gemäss Artikel 41 dieser Verordnung verpflichteten Versicherungsunternehmung Deckung verlangen.
2 Die Deckung gemäss Absatz 1 kann jedoch nur beansprucht werden, soweit der Versicherer eines gleichartigen schweizerischen Fahrzeugs auf Grund eines den Mindesterfordernissen des Strassenverkehrsgesetzes entsprechenden Versicherungsvertrages zu Leistungen verpflichtet ist. Artikel 42 und Artikel 46, Absatz 2 dieser Verordnung bleiben vorbehalten.
3 Der Deckungsanspruch unterliegt im Übrigen denselben Regeln wie das direkte Forderungsrecht gegen einen Versicherer im Sinne von Artikel 65, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes. Wenn der Geschädigte nicht Schweizerbürger ist, sind, unter Vorbehalt zwischenstaatlicher Vereinbarungen, von der Deckung ausgenommen:

a. Ansprüche aus Tod oder Verletzung von in ausländischen Motorfahrzeugen mitfahrenden, im Ausland wohnhaften Personen,
b. Ansprüche aus Schäden an ausländischen Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern und an den damit beförderten Sachen.

Art. 41 Deckungspflicht
1 Die Schadendeckung obliegt der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft; diese wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bezeichnet.
2 Bei Versicherungsausweisen (Art.44) hat an Stelle der geschäftsführenden Gesellschaft gegebenenfalls die in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassene Versicherungsunternehmung den Schaden zu decken, die den Ausweis ausgestellt oder anerkannt hat.
3 Ist die geschäftsführende Gesellschaft oder die Gesellschaft, die den Versicherungsausweis ausgestellt oder anerkannt hat, am Schadenfall finanziell interessiert, so kann an ihrer Stelle eine andere zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassene Versicherung-

sunternehmung mit der Schadenerledigung betraut werden. Der Geschädigte hat sich in diesem Fall an die Unternehmung zu halten, welche die Schadendeckung übernimmt.
4 Der Geschädigte kann sich an die geschäftsführende Gesellschaft halten, bis diese ihm eine andere zur Deckung verpflichtete Gesellschaft bezeichnet.

Art. 42 Pflichten des Geschädigten
1 Wer durch ein ausländisches Motorfahrzeug geschädigt wird, hat den Schadenfall unverzüglich der zur Deckung verpflichteten Gesellschaft zu melden und nach Möglichkeit die zur Ermittlung des Schädigers und der haftpflichtigen Personen notwendigen Angaben zu machen. Wer die Meldepflicht schuldhaft verletzt, hat den Schaden zu tragen, den die zur Deckung verpflichtete Gesellschaft dadurch erleidet.
2 Wer die Schadendeckung gemäss Artikel 40 dieser Verordnung beansprucht, hat zu beweisen, dass der Schaden durch ein ausländisches Fahrzeug verursacht wurde.

II. Art und Weise der Deckung

Art. 43 Pflichten der Führer ausländischer Motorfahrzeuge
1 Für im Ausland immatrikulierte Motorfahrzeuge ist bei der Einfahrt in die Schweiz entweder das Bestehen einer für die Schweiz genügenden Versicherung (Art.44) oder einer Grenzversicherung (Art.45) nachzuweisen oder die Schadenbehandlungsgebühr zu entrichten, soweit diese nicht erlassen wird (Art.47).
2 Versicherungsausweise und Grenzversicherungspolicen sind mit einem Doppel versehen. Für die Entrichtung der Schadenbehandlungsgebühr wird eine Quittung und zum Nachweis des Gebührenerlasses, wenn erforderlich, eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.
3 Die Führer ausländischer Motorfahrzeuge haben die in Absatz 2 genannten Dokumente im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Führer ausländischer Motorfahrzeuge, die an einem Unfall beteiligt sind, haben das Doppel ihres Versicherungsausweises oder der Grenzversicherungspolice, die Gebührenquittung oder die Bestätigung über den Gebührenerlass bei der Tatbestandsaufnahme den Polizeiorganen zu übergeben, oder wenn keine Tatbestandsaufnahme stattfindet, der geschäftsführenden Gesellschaft zuzustellen.

Art. 44 Versicherungsausweise
1 Die auf ein ausländisches Motorfahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung gilt als genügend, wenn eine in der Schweiz zur Versicherung der Motorfahrzeug-Haftpflicht zugelassene Unternehmung die Deckung der durch das Fahrzeug in der Schweiz verursachten Schäden nach Massgabe dieser Verordnung gewährleistet.
2 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt Form und Inhalt der Versicherungsausweise.
3 Die in der Schweiz zur Versicherung der Motorfahrzeug-Haftpflicht zugelassenen Unternehmungen können solche Ausweise selber abgeben oder mit Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschaft Ausweise anerkennen, die von ausländischen Versicherungsunternehmungen ausgestellt wurden.
4 Die Unternehmung, die solche Ausweise abgibt oder anerkennt, verpflichtet sich, nach Massgabe dieser Verordnung die Schäden zu decken, die in der Schweiz während der Gültigkeitsdauer dieser Ausweise von Motorfahrzeugen verursacht werden, auf die sie ausgestellt sind.

Art. 45 Grenzversicherung
1 Bei den Zollämtern können Grenzversicherungen für ausländische Motorfahrzeuge abgeschlossen werden. Die Versicherung gilt für 30 aufeinanderfolgende Tage.
2 Die Grenzversicherung gewährt dem Halter des darin bezeichneten Fahrzeugs und den Personen, für die er verantwortlich ist, denselben Versicherungsschutz wie die den Mindesterfordernissen des Strassenverkehrsgesetzes entsprechende Haftpflichtversicherung der Halter schweizerischer Motorfahrzeuge gemäss den vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3 Die Höhe der Prämie wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festgelegt.

Art. 46 Subsidiäre Deckung
1 Fällt der von einem ausländischen Motorfahrzeug verursachte Schaden nicht unter einen Versicherungsausweis oder die Grenzversicherung, so erfolgt die Deckung auf Grund eines Abkommens, welches das Justiz- und Polizeidepartement im Namen des Bundes mit in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmungen abschliesst.
2 Diese Schadendeckung wird nur gewährt, soweit der Anspruchsberechtigte die Entschädigung bis zur Höhe der Mindestversicherung gemäss Strassenverkehrsgesetz nicht vom Haftpflichtversicherer eines mithaftenden Halters eines schweizerischen Motorfahrzeugs oder auf Grund eines andern Schadenversicherungsvertrages von einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen privaten Versicherungsunternehmung fordern kann. Von der Deckung sind ausgeschlossen die Ansprüche des Geschädigten, die durch gesetzliche oder vertragliche Subrogation auf eine private Versicherungsunternehmung übergehen.
3 Im Umfang der Leistungen der zur Deckung verpflichteten Unternehmung gehen die Ansprüche des Geschädigten auf diese Unternehmung über; es steht ihr ausserdem gegenüber dem Schadenstifter oder den an seiner Stelle ersatzpflichtigen Personen ein Anspruch zu auf Erstattung der Kosten für die Schadenerledigung. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach Artikel 83, Absatz 3, der Gerichtsstand für die Rückgriffsklage nach Artikel 84 des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 47 Schadenbehandlungsgebühr
1 Die Schadenbehandlungsgebühr gemäss Artikel 43, Absatz 1 dieser Verordnung beträgt 3 Franken.
2 Die Gebühr wird bei jeder Einfahrt eines ausländischen Motorfahrzeugs erhoben, für das kein gültiger Versicherungsausweis oder keine gültige Grenzversicherungspolice vorgelegt wird. Sie wird jedoch nicht erhoben, wenn der Fahrzeugführer durch Vorlage der Gebührenquittung nachweist, dass die Gebühr am gleichen Tag für dasselbe Fahrzeug schon entrichtet wurde.
3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Gebührenerhebung abweichend regeln oder, namentlich für Motorfahrzeuge im Dienst ausländischer Staatsverwaltungen, die Gebühr erlassen.

Art. 48 Besondere Fälle
1 Die Konzession für regelmässige Fahrten mit ausländischen Motorfahrzeugen zum Personentransport darf nur erteilt und nur solange aufrechterhalten werden, als bei der Konzessionsbehörde ein jährlich zu erneuernder Versicherungsausweis gemäss Artikel 44 dieser Verordnung hinterlegt ist. Die Konzessionsbehörde gibt der geschäftsführenden Gesellschaft ein Verzeichnis der bei ihr hinterlegten Versicherungsausweise.
2 Muss ein zum vorübergehenden Verkehr in die Schweiz einfahrendes Motorfahrzeug, weil ein gültiger ausländischer Fahrzeugausweis oder gültige ausländische Kontrollschilder fehlen, mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, so kann der Fahrzeugausweis in Abweichung von Artikel 3 dieser Verordnung auf Grund eines Versicherungsausweises gemäss Artikel 44 oder einer Grenzversicherungspolice gemäss Artikel 45 erteilt werden. Der Fahrzeugausweis ist in diesen Fällen entsprechend der Gültigkeitsdauer des Versicherungsdokuments zu befristen.
3Führt eine ausländische motorsportliche Veranstaltung über schweizerisches Gebiet, so kann die erforderliche kantonale Bewilligung nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erteilt werden. Das Departement kann die Zustimmung verweigern, solange nicht eine in der Schweiz zur Versicherung der Motorfahrzeug-Haftpflicht zugelassene Unternehmung eine ausreichende Deckung allfälliger Schäden gewährleistet.

III. Durchführungsbestimmungen

Art. 49 Ausschluss des Arrestes

1 Der Arrest und die polizeiliche oder strafrichterliche Beschlagnahme eines schadenstiftenden ausländischen Motorfahrzeugs oder anderer vom ausländischen Haftpflichtigen mitgeführten Gegenstände zur Sicherung der gesetzlichen Ersatzansprüche für die durch dieses Fahrzeug verursachten Schäden ist ausgeschlossen, sofern der Schaden die den Geschädigten gemäss dieser Verordnung zustehende Deckung nicht offensichtlich übersteigt. Sie sind auch ausgeschlossen zur Sicherung von Entschädigungsleistungen, die der Haftpflichtige über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus zusagt.
2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Arrestbegehren der geschäftsführenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 50 Aufgaben der Polizei
1 Die Rapporte der Polizei über die von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Unfälle sollen die für die Ermittlung des Haftpflichtigen notwendigen Angaben enthalten.
2 Eine Abschrift jedes dieser Rapporte ist unverzüglich der geschäftsführenden Gesellschaft unentgeltlich einzusenden. Das Doppel des Versicherungsausweises oder der Grenzversicherungspolice, die Gebührenquittung oder die Bestätigung über den Gebührenerlass sind dem Führer des ausländischen Fahrzeugs abzunehmen und dem Rapport für die geschäftsführende Gesellschaft beizulegen.
3 Kann der Führer des ausländischen Motorfahrzeugs das erforderliche Dokument nicht vorlegen, so ist dies unter Angabe der geltend gemachten Gründe im Rapport zu vermerken und festzuhalten, ob und bei welches Unternehmung eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht.

2. Abschnitt Fahrräder

Art. 51
1 Ausländische Fahrräder, die zu regelmässigen Fahrten nach der Schweiz verwendet werden, sind zum Verkehr in der Schweiz nur zugelassen, wenn sie mit einem kantonalen Fahrradkennzeichen gemäss Artikel 34 dieser Verordnung versehen und daher wie inländische Fahrräder versichert sind.
2 Verursacht der Benützer eines ausländischen Fahrrades, das nicht mit einem kantonalen Kennzeichen versehen ist, einen Schaden in der Schweiz, so gelten folgende Regeln:

a. Der Geschädigte kann für die ihm zustehenden Ersatzansprüche in gleichem Umfang Deckung beanspruchen, wenn das schadenstiftende Fahrrad ein gültiges kantonales Kennzeichen getragen hätte.

b. Die Schadendeckung obliegt dem Versicherer, mit dem der Kanton, auf dessen Gebiet das Schadenereignis stattfand, die Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Radfahrer gemäss Artikel 35 dieser Verordnung abgeschlossen hat. Der Versicherer tritt im Umfang seiner Leistungen in die Haftpflichtansprüche des Geschädigten ein.

c. Die Schadendeckung wird nur gewährt, soweit dem Geschädigten nicht bis zur Höhe der Mindestversicherung gemäss Strassenverkehrsgesetz gegen eine zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassene Versicherungsunternehmung ein direktes Forderungsrecht im Sinne von Artikel 65, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes oder ein Anspruch aus einem Schadensversicherungsvertrag zusteht. Von der Deckung sind ausgeschlossen die Ansprüche des Geschädigten, die durch gesetzliche oder vertragliche Subrogation auf eine private Versicherungsunternehmung übergehen.

3 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für ausländische, gemäss Artikel 37 dieser Verordnung den Fahrrädern gleichgestellte Fahrzeuge. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann für ausländische Motorfahrräder eine abweichende Regelung treffen.
4 Führt eine ausländische radsportliche Veranstaltung über schweizerisches Gebiet, so kann die erforderliche kantonale Bewilligung nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erteilt werden. Das Departement kann die Zustimmung verweigern, solange nicht eine in der Schweiz zur Versicherung der Motorfahrzeug-Haftpflicht zugelassene Unternehmung eine ausreichende Deckung allfälliger Schäden gewährleistet.

5. Teil: Strolchenfahrten, unbekannte und nichtversicherte Schädiger

Art. 52 Versicherung
1 Zur Deckung der Personenschäden
a. aus Unfällen bei Strolchenfahrten, wofür der Fahrzeughalter nicht haftet (Art. 75, Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes),
b. aus Unfällen, die von unbekannten Motorfahrzeugen oder Radfahrern verursacht werden (Art. 76, Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes),
c. aus Unfällen, die von nichtversicherten und nicht mit gültigen Kontrollschildern oder Kennzeichen versehenen Motorfahrzeugen oder Fahrrädern verursacht werden (Art. 76, Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes),
schliesst das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Namen des Bundes mit Versicherungsgesellschaften einen Versicherungsvertrag ab.
2 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bezeichnet die geschäftsführende Gesellschaft, der unter Vorbehalt von Absatz 3 die Schadendeckung obliegt.
3 Ist die geschäftsführende Gesellschaft am Schadenfall finanziell interessiert, so betraut sie eine andere am Versicherungsvertrag mit dem Bund beteiligte Gesellschaft mit der Schadenerledigung.
4 Der Geschädigte hat ein direktes Forderungsrecht gegen die Gesellschaft, der nach den vorstehenden Bestimmungen die Schadenerledigung obliegt. Er kann sich an die geschäftsführende Gesellschaft halten, bis diese ihm eine andere Gesellschaft bezeichnet.
5 Wer diese Schadendeckung beanspruchen will, hat den Schadenfall unverzüglich der geschäftsführenden Gesellschaft zu melden und nach Möglichkeit die zur Ermittlung des Schädigers und der haftpflichtigen Personen notwendigen Angaben zu machen. Wird die Meldepflicht schuldhaft verletzt, so kann die Entschädigung angemessen gekürzt werden.

Art. 53 Ausländische Fahrzeuge
1 Artikel 75 des Strassenverkehrsgesetzes gilt auch für Strolchenfahrten mit ausländischen Motorfahrzeugen. Die Schadendeckung erfolgt, wenn der Halter haftet, gemäss dem 4. Teil dieser Verordnung, wenn er nicht haftet, nach Artikel 52 dieser Verordnung.
2 Ebenso gilt Artikel 76, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes, und die Schadendeckung richtet sich nach Artikel 52 dieser Verordnung, wenn der Halter oder Benützer eines schadenstiftenden ausländischen Motorfahrzeuges oder Fahrrades nicht ermittelt werden kann.
3 Aus der Versicherung gemäss Artikel 52 dieser Verordnung sind die Schäden ausgeschlossen, die nachweisbar von Benützern eines ausländischen Fahrrades verursacht wurden.

Art. 54 Ausländische Geschädigte
1 Von der Schadendeckung gemäss Artikel 75, Absatz 3 und Artikel 76 des Strassenverkehrsgesetzes sowie Artikel 52 dieser Verordnung sind ausgenommen die Ansprüche der Geschädigten, die weder Schweizerbürger sind, noch zur Zeit des Unfalles in der Schweiz wohnhaft waren. Ansprüche solcher Personen können auch ausgeschlossen werden von der Schadendeckung gemäss Artikel 51, Absatz 2 dieser Verordnung.
2 Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

6. Teil: Unfallversicherung für Motorradfahrer

Art. 55 Versicherungspflicht
1 Motorräder dürfen nur in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, wenn für ihre Benützer (Führer und Mitfahrende) eine Unfallversicherung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgeschlossen ist.
2 Motorräder im Sinne von Absatz 1 sind zweirädrige, einspurige Motorfahrzeuge mit oder ohne Seitenwagen, unter Ausschluss der Motorfahrräder gemäss Artikel 37, Absatz 2 dieser Verordnung.

3 Bund und Kantone sind von dieser Versicherungspflicht befreit, haften aber den Benützern ihrer Motorräder wie ein Unfallversicherer gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, soweit sie ihnen bei Unfällen nicht auf Grund anderer Bestimmungen gleichwertige Leistungen zukommen lassen.

Art. 56 Umfang der Versicherung

1 Die Versicherung erstreckt sich auf die Unfälle, welche die Führer der Motorräder und ihre Mitfahrer als Folge des Betriebes des von ihnen benützten Motorrades sowie beim Auf- und Absteigen erleiden.

2 Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

a. Unfälle von Benützern des Fahrzeugs, die dieses zum Gebrauch entwendeten oder von der Entwendung Kenntnis hatten,

b. Unfälle bei der Teilnahme an behördlich bewilligten Rennen,

c. Unfälle auf dem Gebiet anderer als den vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu bestimmenden ausländischen Staaten,

d. Unfälle im Auslande von Benützern des Fahrzeugs, die ihren Wohnsitz zur Zeit des Unfalles nicht in der Schweiz hatten,

e. Unfälle, für welche die Betriebsunfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder die Eidgenössische Militärversicherung aufkommt.

Art. 57 Versicherungsleistungen

1 Der Versicherungsvertrag muss wenigstens die folgenden Leistungen vorsehen:

a. .im Todesfall Fr. 5 000

b. bei völliger Invalidität Fr 10 000

c. für Heilungskosten Fr. 2 000

d. während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Verunfallten, jedoch frühestens ab dem 61. Tage nach dem Unfall und längstens für 2 Jahre, ein Taggeld von 10 Franken.

2 Die Todesfallentschädigung ist auszurichten, wenn der Verunfallte innert 2 Jahren seit dem Unfalltage an den Unfallfolgen stirbt; vorher geleistete Invaliditätsentschädigungen können angerechnet werden. Anspruchsberechtigt sind der Ehegatte und die Kinder des Verunfallten nach Massgabe ihrer gesetzlichen Erbberechtigung. Sind keine solchen Hinterbliebenen vorhanden, so haben die Eltern und, soweit sie erwerbsunfähig sind oder im Haushalt des Verunfallten lebten, die Geschwister des Verunfallten nach Massgabe ihrer gesetzlichen Erbberechtigung Anspruch auf die Hälfte der vorgesehenen Todesfallentschädigung. In den übrigen Fällen sind nur die Bestattungskosten bis zum Betrage von 1000 Franken zu ersetzen. Die Begünstigung Dritter ist nichtig, soweit dadurch die Ansprüche der vorstehend genannten Personen geschmälert würden.

3 Die Invaliditätsentschädigung ist auszurichten, wenn nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfalltage noch eine Arbeitsunfähigkeit besteht, die voraussichtlich bleibend oder von langer Dauer sein wird. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit kann die Invaliditätsentschädigung auf einen dem Grad der Beeinträchtigung entsprechenden Teil der vereinbarten Summe herabgesetzt werden.

4 Die Heilungskosten sind bis zu dem in Absatz 1, Buchstabe c genannten Betrag zu ersetzen, soweit sie notwendig waren und tatsächlich aufgewendet wurden. Bei Spital-, Klinik- oder Kuraufenthalt kann dem Verunfallten für die Verpflegung ein angemessener Betrag überbunden werden. Der Ersatz der Heilungskosten kann in dem Masse gekürzt werden, als ein Haftpflichtiger dafür aufzukommen hat und die Entschädigung von ihm erhältlich ist.

5 Das Taggeld gemäss Absatz 1, Buchstabe d ist innerhalb der vorgesehenen Zeit auszurichten, solange der Verunfallte keine seinem Beruf entsprechende Tätigkeit verrichten kann; es kann um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt werden, wenn der Verunfallte seine berufliche Tätigkeit teilweise ausüben kann. Die Entschädigung ist auch für Sonn- und Feiertage auszurichten.

6 Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungsleistungen dem Empfänger auf seine Haftpflichtansprüche gegen den Halter und den Führer des Motorrades angerechnet werden.

Art. 58 Einreden, Rückgriff

Einreden des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag sind hinsichtlich der in Artikel 57 vorgesehenen Mindestleistungen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.
2 Ist der Unfall vom Verunfallten oder vom Anspruchsberechtigten absichtlich verursacht worden, so haftet ihm der Versicherer nicht. Hat der Verunfallte oder der Anspruchsberechtigte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so wird sein Anspruch angemessen gekürzt.
3 Hat der Verunfallte oder der Anspruchsberechtigte die Stellung des Versicherers schuldhaft erschwert durch

a. Erhöhung der versicherten Gefahr,
b. Vernachlässigung der Abklärung des Unfalles oder der Feststellung seiner Folgen,
c. Behinderung der Heilung,

so kann die Versicherungsleistung angemessen gekürzt werden.
4 Der Versicherer hat für Leistungen an Dritte in angemessenem Umfang den Rückgriff auf den Versicherungsnehmer, wenn dieser a. den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, b. die Stellung des Versicherers im Sinne von Absatz 3 erschwert hat.

Art. 59 Durchführung der Versicherung
1 Die Unfallversicherung für Motorradfahrer ist zusammen mit der Haftpflichtversicherung für das Motorrad beim selben Versicherer abzuschliessen. Dies gilt auch, wenn die Versicherung sich auf eine Mehrzahl von Motorrädern erstreckt, wie bei Kollektiv-Fahrzeugausweisen, bei Unternehmungen (Art. 71 des Strassenverkehrsgesetzes) und bei Rennen (Art. 72 des Gesetzes). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann für Rennen Ausnahmen gestatten.
2 Der Versicherer hat das Bestehen der Haftpflicht- und der Unfallversicherung durch denselben Versicherungsnachweis zu bestätigen. Die beiden Versicherungen sind hinsichtlich ihres Bestehens, des Übergangs auf einen anderen Halter oder ein anderes Fahrzeug, hinsichtlich des Ruhens oder Aufhörens einander gleichgestellt und voneinander abhängig.

7. Teil: Strafbestimmungen

Art. 60
1 .Wer eine durch diese Verordnung vorgeschriebene Bewilligung nicht einholt, wer einen Tagesausweis und die dazugehörenden Kontrollschilder oder die Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug nicht rechtzeitig der Behörde zurückgibt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
2. Wer Beschränkungen, Auflagen oder Befristungen missachtet, die mit Bewilligungen oder besonderen Fahrzeugausweisen im Sinne dieser Verordnung verbunden sind, insbesondere wer die Bestimmung von Artikel 14, Absatz 1 dieser Verordnung über die Verwendung von Fahrzeugen mit Wechselschildern übertritt, wer ohne Berechtigung Kollektivschilder verwendet oder ein mit Kollektivschildern versehenes Fahrzeug zu Fahrten verwendet, die gemäss dieser Verordnung nicht gestattet sind, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
3. Wer eines der den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge führt, das nicht mit gültigen Kennzeichen versehen ist, wer ein ausländisches Fahrrad, das nicht mit gültigem Kennzeichen versehen ist, zu regelmässigen Fahrten in der Schweiz verwendet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
4. Wer ausländische Kontrollschilder für Motorfahrzeuge in die Schweiz einführt, um sie unter Umgehung bestehender Vorschriften zu verwenden, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die Zollbehörden können Schilder, von denen anzunehmen ist, dass sie zu missbräuchlicher Verwendung eingeführt werden, bis zur Abklärung des Sachverhaltes beschlagnahmen und, wenn die Absicht missbräuchlicher Verwendung festgestellt ist, endgültig einziehen.
5. Der Fahrzeughalter oder Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises und Personen, die an ihrer Stelle über Fahrzeug oder Ausweis verfügen, unterstehen der gleichen Strafdrohung wie der Täter, wenn sie von der Widerhandlung Kenntnis hatten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnten.
6. Die vorstehenden Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Tat unter eine Strafdrohung des Strassenverkehrsgesetzes fällt.

8. Teil: Einführungs- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 61 Inkrafttreten

1 Die Artikel 58 bis 89 des Strassenverkehrsgesetzes (Haftpflicht und Versicherung) und diese Verordnung treten am 1. Januar 1960 in Kraft; ebenso die Artikel 96, 97 und 99, Ziffer 4 des Strassenverkehrsgesetzes (Strafbestimmungen). Vorbehalten bleiben die in Absatz 2 und in den Artikeln 68 bis 75 vorgesehenen Ausnahmen

2 Die Artikel 62 bis 67 dieser Verordnung treten am 20. November 1959 in Kraft.

3 Die einzelnen Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und dieser Verordnung gelten nicht für Schäden, die vor ihrem Inkrafttreten verursacht wurden.

Art. 62 Bisherige Versicherungsverträge; Mitteilung an den Versicherungsnehmer

1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die unter dem bisherigen Recht zur Erfüllung der gesetzlichen Versicherungspflicht abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsverträge für Motorfahrzeuge, die nicht vor dem 1. Januar 1960 erlöschen.

2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen:

a. die vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigten neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

b. die vom Versicherungsnehmer im Falle der Anpassung des Vertrages an das neue Strassenverkehrsgesetz gemäss dem vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigten Tarif geschuldete Bruttoprämie (ohne Abzug für schadenfreien Verlauf des Vertrages);

c. den wesentlichen Inhalt der beiden nachfolgenden Artikel (Kündigungsrecht gemäss Artikel 63, Absatz 1 und Folgen des Unterlassens der Kündigung).

3 Es ist Sache des Versicherers, den Tag nachzuweisen, an dem der Versicherungsnehmer diese Mitteilung empfängt.

Art. 63 Kündigung bisheriger Versicherungsverträge

1 Würde eine dem Artikel 64, Absatz 2 entsprechende Anpassung des Vertrages an die neue Strassenverkehrsgesetzgebung eine Bruttoprämie (Art. 62, Abs. 2, Buchst. *b)* bedingen, die höher ist als die bisher geschuldete Prämie (Tarifprämie vermindert um einen allfälligen Mehrheitsrabatt), so kann der Versicherungsnehmer innert 20 Tagen seit dem Empfang der in Artikel 62, Absatz 2 vorgesehenen Mitteilung des Versicherers den Vertrag durch eingeschriebenen Brief kündigen. Die Kündigung erfolgt rechtzeitig, wenn der Brief spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zuhanden des Versicherers übergeben wird.

2 Versäumt der Versicherungsnehmer die Kündigung ohne sein Verschulden, so kann er sie sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

3 Der Vertrag erlischt mit dem 14. Tag nach der Kündigung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1960. Eine für die Folgezeit bezahlte Prämie ist dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten.

4 Der Versicherer kann das Aufhören des Vertrages der kantonalen Behörde sofort nach Erhalt der Kündigung melden; die Meldung wird jedoch nicht vor dem 1. Januar 1960 wirksam. Gibt der Versicherungsnehmer der kantonalen Behörde bis zum 5. Januar keinen neuen Versicherungsnachweis ab, so werden Ausweis und Kontrollschilder des Fahrzeugs polizeilich eingezogen.

5 Erlischt der Versicherungsvertrag erst nach dem 31.Dezember 1959, so hat der Versicherer für Unfälle, die sich nach diesem Tag und bis zum Erlöschen des Vertrages ereignen, Versicherungsschutz zu gewähren, wie wenn der Vertrag im Sinne von Artikel 64 angepasst worden wäre. Der Versicherungsnehmer schuldet für die auf den 31.Dezember 1959 folgende Vertragsdauer, jedoch längstens bis zum 31.März 1960 (Art. 65, Abs. 1) anteilsmässig die im bisherigen Vertrag vorgesehene Prämie. Ein Betrag, den er darüber hinaus bezahlt haben sollte, ist ihm vom Versicherer zurückzuerstatten.

Art. 64 Anpassung bisheriger Versicherungsverträge

1 An die neue Strassenverkehrsgesetzgebung werden im Sinne von Absatz 2 ohne weiteres angepasst die Verträge, bei denen dies keine höhere Bruttoprämie (Art. 62, Abs. 2, Buchst. *b)* bedingt. Bei den anderen Verträgen kann der Versicherungsnehmer durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die Anpassung des Vertrages verlangen. Bezahlt der Versicherungsnehmer nach Empfang der Mitteilung gemäss Artikel 62, Absatz 2 die neue Prämie oder unterlässt er die Kündigung, so gilt dies ebenfalls als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

2 Der Vertrag wird in diesen Fällen mit folgenden Änderungen weitergeführt:

a. Versichert ist für die Schadenereignisse, die vom 1. Januar 1960 an eintreten, nach Massgabe der im Strassenverkehrsgesetz vorgesehenen Versicherungspflicht und insbesondere bis zu den gesetzlichen Mindestversicherungsbeträgen die Haftpflicht des Fahrzeughalters und der Personen, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist; eine im Vertrag vorgesehene weitergehende Deckung bleibt unberührt;

b. die vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigten neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen die bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Soweit die bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer günstiger sind, behalten sie jedoch ihre Gültigkeit;

c. besondere Bestimmungen eines Versicherungsvertrages, die dem neuen vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigten Tarif zuwiderlaufen, wie namentlich hinsichtlich eines Mehrheitsrabattes, fallen dahin; im Übrigen bleiben die besonderen Bestimmungen des Vertrages unberührt;

d. der Versicherungsnehmer schuldet die vom Versicherer mitgeteilte neue Prämie.

Art. 65 Verspätete Mitteilung des Versicherers

1Erhält der Versicherungsnehmer die Mitteilung des Versicherers gemäss Artikel 62, Absatz 2 nicht vor dem 16.März 1960, so ist er für die Zeit nach dem 81.März 1960 nicht mehr an den Vertrag gebunden.

2 Der Versicherer hat jedoch, solange der auf Grund des Vertrages ausgestellte Versicherungsnachweis gültig ist, Versicherungsschutz zu gewähren, wie wenn der Vertrag im Sinne von Artikel 64 an die neue Strassenverkehrsgesetzgebung angepasst worden wäre.

3 Der Versicherer kann sich von seiner Pflicht gemäss Absatz 2 befreien, indem er frühestens 14 Tage nach entsprechender Benachrichtigung des Versicherungsnehmers den Versicherungsnachweis durch Meldung an die kantonale Behörde zurückruft. Das Erlöschen seiner Pflicht richtet sich nach Artikel 66, Absatz 3.

Art. 66 Versicherungsnachweise

1 Versicherungsnachweise für Motorfahrzeuge, die den kantonalen Behörden vor dem 1. Januar 1960 übergeben wurden, bleiben unter Vorbehalt von Absatz 2 gültig. Geschädigten kann der Versicherer die Nichtanpassung des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages nicht entgegenhalten.

2 Die Gültigkeit bisheriger Versicherungsnachweise endet:

a. wenn der Versicherer der Behörde das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsvertrages meldet;

b. wenn der Versicherer den Versicherungsnachweis im Sinne von Artikel 65, Absatz 3 zurückruft;

c. wenn der Ausweis und die Kontrollschilder des Fahrzeugs bei der Behörde hinterlegt werden;

d. wenn der Versicherungsnehmer einen neuen Versicherungsnachweis abgibt, nachdem der bisherige Vertrag erloschen oder für ihn im Sinne von Artikel 65, Absatz 1 unverbindlich geworden ist.

3 Aussetzen und Aufhören des Versicherungsvertrages werden gegenüber Geschädigten wirksam:

a. wenn der Versicherungsnachweis vor dem 1. Januar 1960 gültig war und die Meldung des Versicherers bis zum 31.März 1960 bei der Behörde eintrifft: 14 Tage nach ihrem Eintreffen;

b. in den übrigen Fällen: 60 Tage nach dem Eintreffen der Meldung.

4 Die kantonale Behörde benachrichtigt den bisherigen Versicherer eines Motorfahrzeugs, wenn der Versicherungsnehmer einen neuen Versicherungsnachweis eines anderen Versicherers abgibt. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn der bisherige Versicherer ein Aussetzen oder Aufhören des Vertrages meldet.

Art. 67 Zusätzliche Haftpflicht-Versicherungsverträge
Besteht für ein Motorfahrzeug ausser dem gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsvertrag (Grundvertrag) zur Erhöhung der Deckungssummen bei einem zweiten Versicherer ein Zusatzvertrag, so kann der Zweitversicherer für die Zeit nach dem 31. Dezember 1959 nur noch die Prämie fordern, die gemäss dem vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigten Tarif der von ihm noch zu tragenden, verminderten Gefahr entspricht; ein vom Versicherungsnehmer bezahlter Mehrbetrag ist ihm zurückzuerstatten. Für die Bestimmung der dem Zweitversicherer noch zukommenden Prämie ist die Verminderung der von ihm zu tragenden Gefahr nur massgebend, soweit sie zufolge einer gesetzlich erforderlichen Anpassung oder Ersetzung des Grundvertrages eintritt.

2. Abschnitt: Besondere Fälle

Art. 68 Landwirtschaftstraktoren, Arbeitsmaschinen, Motor-Handwagen
1 Für die Motorfahrzeugarten, die bisher nicht der Versicherungspflicht unterlagen, nämlich:
a. landwirtschaftliche Traktoren und landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann;
b. gewerbliche Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 10 km/Std. nicht übersteigen kann;
c. Motor-Handwagen;
gelten die Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und dieser Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 1961.
2 Die für solche Fahrzeuge erforderlichen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder oder Kennzeichen werden von den Kantonen vom 1. Oktober 1960 an abgegeben. Vorausgesetzt ist das Bestehen der vorgeschriebenen, spätestens am 1. Januar 1961 in Kraft tretende Versicherung.

Art. 69 Besondere Risiken
1 Artikel 11 dieser Verordnung tritt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen am 1. Januar 1960 in Kraft.
2 Ist der Fahrzeugausweis eines Motorwagens, der zu gewerbsmässigen Personentransporten verwendet oder gewerbsmässig an Selbstfahrer vermietet wird, unter dem bisherigen Recht ausgestellt worden, so hat der Halter die erforderliche Bewilligung bis zum 30. April 1960 in den Fahrzeugausweis eintragen zu lassen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Einschluss des erhöhten Risikos in die Haftpflichtversicherung aus dem bisherigen Versicherungsnachweis oder aus einer der Behörde zu übergebenden Bescheinigung des Versicherers hervorgeht.
3 Auf Motorwagen mit mehr als 8 Plätzen einschliesslich des Führersitzes, für die unter dein bisherigen Recht ein Fahrzeugausweis bestand, ist Artikel 11, Absatz 2 dieser Verordnung anzuwenden, wenn nach dem 1. Januar 1960 der Behörde für das Fahrzeug ein neuer Versicherungsnachweis abgegeben wird.
4 Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Beförderung gefährlicher Ladungen (Art. 11, Abs. 1, Buchst. c; Art. 12) treten am 1. Januar 1961 in Kraft. Für die zur Beförderung solcher Ladungen bestimmten Fahrzeuge kann die erforderliche Bewilligung vom 1. Oktober 1960 an in den Fahrzeugausweis eingetragen werden. Das Bestehen der vorgeschriebenen, spätestens am 1. Januar 1961 wirksam werdenden Versicherungsdeckung ist durch einen neuen Versicherungsnachweis zu belegen; Absatz 5 bleibt vorbehalten.
5 Zusätzliche Haftpflicht-Versicherungsverträge, die unter dem bisherigen Recht neben der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung und bei einem anderen Versicherer zur Deckung des mit der Beförderung von gefährlichen Ladungen verbundenen Risikos abgeschlossen wurden, können zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 11, Absatz 1, Buchstabe c dieser Verordnung weitergeführt

werden, wenn sie ausreichend sind. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement trifft die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen Verfügungen.

Art. 70 Anhänger zur Personenbeförderung
1 Anhängerausweise für Anhänger zur Personenbeförderung können vom 1. Dezember 1959 an nur ausgestellt werden, wenn der Behörde ein spätestens ab 1. Januar 1960 gültiger Versicherungsnachweis im Sinne von Artikel 69, Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes übergeben wird.
2 Ausweise für solche Anhänger, die vor dem 1.Dezember 1959 ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit am 31. Januar 1960 und sind durch neue Ausweise zu ersetzen.

Art. 71 Versicherung der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe
1 Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe (Art. 71, Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 27 bis 29 dieser Verordnung) treten am 1. Juli 1960 in Kraft.
2 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erteilt den kantonalen Behörden die erforderlichen Weisungen für den Vollzug dieser Bestimmung.

Art. 72 Unfallversicherung für Motorradfahrer
1 Die Bestimmungen über die Unfallversicherung der Motorradfahrer (Art. 78 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 55 bis 59 dieser Verordnung) treten am 1. Januar 1961 in Kraft.
2 Wird für ein vor dem 1. Januar 1961 zum Verkehr zugelassenes Motorrad der Unfallversicherungsvertrag nicht abgeschlossen, so kann der Versicherer den Haftpflicht-Versicherungsvertrag auf diesen Tag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen und der Behörde das Aufhören des Vertrages melden. Der für die Zeit nach dem Aufhören des Vertrages bezahlte Prämienbetrag ist dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten.
3 Wenn der Versicherer den Vertrag nicht kündigt oder das Aufhören des Vertrages der Behörde nicht meldet, haftet er für Unfälle, die sich nach dem 28. Februar 1961 ereignen, den Anspruchsberechtigten unter sinngemässer Anwendung der Artikel 56 bis 58 dieser Verordnung für die ihnen entgehenden Versicherungsleistungen.

Art. 73 Fahrräder
1 Die Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung schweizerischer Fahrräder (Art. 70 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 34 bis 36 dieser Verordnung) gelten ab 1. Januar 1960 für die Fahrräder, die mit dem Kennzeichen für das Jahr 1960 versehen sind, und allgemein ab 16. Mai 1960. Die Ausgestaltung der Kennzeichen für 1960 wird von den Kantonen bestimmt.
2 Die bestehenden Kollektiv-Haftpflichtversicherungsverträge für Fahrräder sind vor der Abgabe von Fahrradkennzeichen für das Jahr 1960 den neuen Bestimmungen anzupassen.
3 Fahrradkennzeichen für 1959 bleiben gültig, solange sie nicht durch ein Kennzeichen für 1960 ersetzt werden, längstens jedoch bis zum 15. Mai 1960. Solange das Kennzeichen für 1959 gültig ist, kann der Versicherer den Anspruchsberechtigten, das Ablaufen des Haftpflicht-Versicherungsvertrages, auf Grund dessen das Kennzeichen erteilt wurde, oder das Ende der vertraglichen Versicherungsperiode, nicht entgegenhalten.
4 Die Bestimmungen über die Deckung der von ausländischen Fahrrädern verursachten Schäden (Art. 51 dieser Verordnung) treten am 16. Mai 1960 in Kraft. Soweit sie für ausländische, den Fahrrädern gleichgestellte Fahrzeuge gelten, finden sie Anwendung von dem Tage an, da diese Verordnung für gleichartige schweizerische Fahrzeuge in Kraft tritt.

Art. 74 Motorfahrräder
Die in den Artikeln 37 und 38 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Motorfahrräder treten am gleichen Tag in Kraft wie die für diese Fahrzeuge zu erlassenden administrativen und technischen Vorschriften.

Art. 75 Strolchenfahrten, unbekannte und nichtversicherte Schädiger
Die Bestimmungen über die Deckung der auf Strolchenfahrten und der von unbekannten oder nichtversicherten Fahrzeugen verursachten Schäden durch den Bund (Art. 75, Abs. 3 und 4 und Art. 76 des Strassenverkehrsgesetzes sowie Art. 52 bis 54 dieser Verordnung) gelten nicht für Schäden, die verursacht werden, bevor die Versicherungsbestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung für die Fahrzeugart in Kraft getreten sind, der das schadenstiftende Fahrzeug angehört.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung sind die entsprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich Artikel 28 der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr sowie der Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1957 über die Deckung der von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Schäden und der Bundesratsbeschluss vom 6. Juni 1958 über Kollektiv-Fahrzeugausweise für Motorfahrzeuge und Anhänger.

Bern, den 20. November 1959.
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident: P. Chaudet

Anhang 3: Kennzeichen für Fahrräder

A. Von den Kantonen abzugebende Kennzeichen

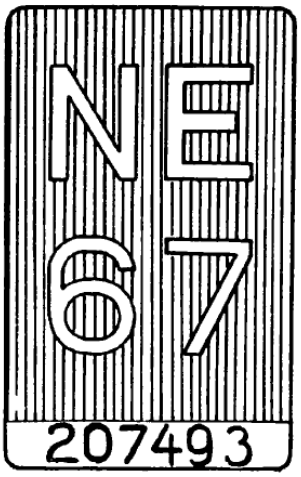
Die Kennzeichen sind 8 cm hoch und 5 cm breit. Sie sind aus Metall hergestellt und weisen einen rot reflektierenden Belag auf. Oben sind die dem Kanton für seine Kontrollschilder zugeteilten Buchstaben, darunter die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl erhaben eingepresst. Die Höhe der Buchstaben und Zahlen beträgt 2 cm, die Strichstärke 0,3 cm. Am unteren Rand ist auf einem 0,8 cm hohen Streifen ohne Belag eine kleine, farblose Versicherungsnummer eingeprägt (Figur 1).

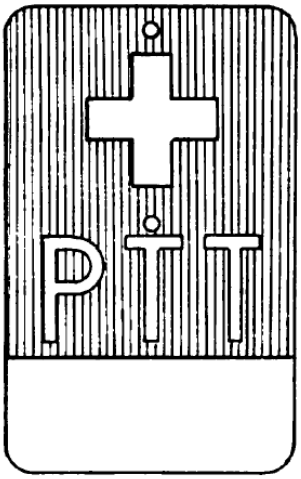
B. Kennzeichen für Fahrräder des Bundes

Die Kennzeichen sind 8 cm hoch und 5 cm breit. Sie sind aus Metall hergestellt. Im oberen Teil von 6 cm Höhe, der mit einem rot reflektierenden Belag versehen ist, sind ein weisses Schweizerkreuz von 2,3 cm Balkenlänge und 0,7 cm Balkendicke und darunter die in der nachfolgenden Liste vorgesehenen Buchstaben von 1,8 cm Höhe und 0,2 cm Strichstärke erhaben eingepresst. Im untern unbemalten oder hellfarbigen, nicht reflektierenden Teil von 2 cm Höhe ist entweder eine schwarze Kontrollnummer erhaben eingepresst oder eine kleine, farblose Zahl eingeprägt (Figur 2).

Die Kennzeichen werden von folgenden Amtsstellen abgegeben:
a. Vom Automobildienst der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung:
für Fahrräder der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung (Buchstaben PTT);
für Fahrräder der Regiebetriebe und von Bundesstellen, die über keine eigenen Kennzeichen verfügen (Buchstaben PR);
b. Von der Kriegsmaterialverwaltung:
für Mannschaftsräder und Korpsmaterial-Fahrräder (Buchstabe M);
für Fahrräder der Militärverwaltung und der Festungswachtformationen (Buchstaben MV);
c. Von der Eidgenössischen Oberzolldirektion:
für Fahrräder der Zollverwaltung (Buchstaben ZD)

Figur 1





Figur 2

Anhang 4: Fahrradpapiere

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Dokumente sind 14,8 cm breit und 10,5 cm hoch (Format A 6).
2. Die Kantone bestimmen, ob die Angaben über das Fahrzeug in die Anmeldung zur Kollektivversicherung und die Versicherungsnachweise einzutragen sind oder nicht.
3. Die Adresse des Empfängers auf dem Adressenfeld ist nicht Gültigkeitserfordernis des Versicherungsnachweises; ausser oder anstelle der Anschrift können auf der Adressenseite auch an den Empfänger gerichtete Vermerke und Mitteilungen des Versicherers bzw. des Verbandes angebracht werden, welche jedoch die Behörden nicht verpflichten und Geschädigten nicht entgegengehalten werden können.

II. Die einzelnen Fahrradpapiere

D. Fahrradausweis (Farbe rosa)

Seite 4

Zur Beachtung!

- Das Kennzeichen ist hinten am Fahrzeug senkrecht und an einer Stelle anzubringen, wo es nicht durch Kleider, Gepäck und dgl. verdeckt wird; es ist stets sauber zu halten.
- Das Fahrzeug darf ohne Kennzeichen nicht verkehren. Bei Verlust des Kennzeichens muss ein neues gelöst werden.

Important!

- Le signe distinctif doit être fixé verticalement à l'arrière du véhicule, à un endroit où il ne peut être masqué par des vêtements, des bagages, etc.; il sera toujours maintenu en état de propreté.
- Le véhicule ne peut circuler sans être pourvu d'un signe distinctif. En cas de perte de ce signe, il faut s'en procurer un nouveau.

Attenzione!

- Il contrassegno deve essere applicato verticalmente sulla parte posteriore del veicolo, in un punto nel quale non può essere coperto da vestiti, bagagli ecc.; esso va tenuto sempre pulito.
- Il veicolo non può circolare se non è munito del contrassegno. Chi ha smarrito il contrassegno deve procurarsene uno nuovo.

Seite 1

Ausweis für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge
Permis pour cycles et véhicules qui leur sont assimilés
Licenza per velocipedi e veicoli equiparati

1960

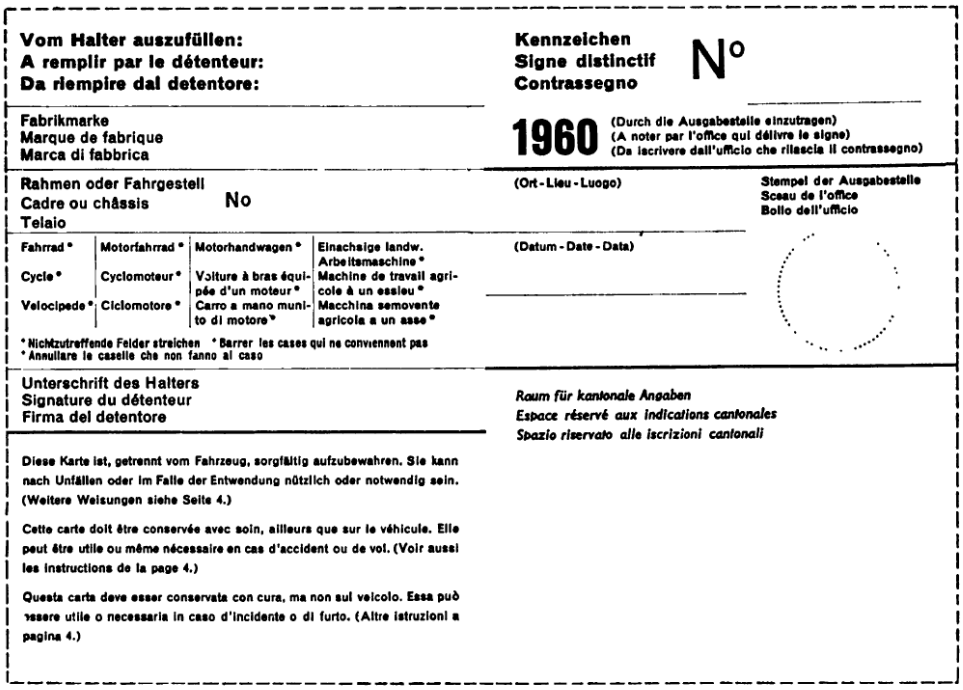
Gültig ab Ausgabedatum bis 15 Mai 1961
Valable dès la remise jusqu'au 15 mai 1961
Valida dalla data di emissione sino al 15 maggio 1961

Für das auf Seite 3 genannte Kennzeichen besteht die durch das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

L'assurance-responsabilité civile prescrite par la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière a été conclue pour obtenir le signe distinctif désigné à la page 3.

Per il contrassegno indicato a pagina 3 è stata stipulata l'assicurazione della responsabilità civile prescritta dalla legge del 19 dicembre 1958 sulla circolazione stradale.

Seite 2 Seite 3



Vom Halter auszufüllen:
A remplir par le détenteur:
Da riempire dal detentore:

Kennzeichen
Signe distinctif
Contrassegno
N°

Fabrikmarke
Marque de fabrique
Marca di fabbrica

1960 (Durch die Ausgabestelle einzutragen)
(A noter par l'office qui délivre le signe)
(Da iscrivere dall'ufficio che rilascia il contrassegno)

Rahmen oder Fahrgestell
Cadre ou châssis
Telaio
No

(Ort - Lieu - Luogo)

Stempel der Ausgabestelle
Sceau de l'office
Bollo dell'ufficio

(Datum - Date - Data)

Fahrrad *	Motorfahrrad *	Motorhandwagen *	Einachsige landw. Arbeitsmaschine *
Cycle *	Cyclomoteur *	Voiture à bras équipée d'un moteur *	Machine de travail agricole à un essieu *
Velocipede *	Ciclomotore *	Carro a mano munito di motore *	Macchina semovente agricola a un asse *

* Nichtzutreffende Felder streichen * Barrer les cases qui ne conviennent pas
* Annullare le caselle che non fanno al caso

Unterschrift des Halters
Signature du détenteur
Firma del detentore

Raum für kantonale Angaben
Espace réservé aux indications cantonales
Spazio riservato alle iscrizioni cantonali

Diese Karte ist, getrennt vom Fahrzeug, sorgfältig aufzubewahren. Sie kann nach Unfällen oder im Falle der Entwendung nützlich oder notwendig sein. (Weitere Weisungen siehe Seite 4.)

Cette carte doit être conservée avec soin, ailleurs que sur le véhicule. Elle peut être utile ou même nécessaire en cas d'accident ou de vol. (Voir aussi les instructions de la page 4.)

Questa carta deve esser conservata con cura, ma non sul veicolo. Essa può essere utile o necessaria in caso d'incidente o di furto. (Altre istruzioni a pagina 4.)

Anhang 5: Kennzeichen und Fahrzeugpapiere für die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge

Sieht ein Kanton, gestützt auf Artikel 38, Absatz 2 dieser Verordnung, für einzelne oder alle der den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge besondere Kennzeichen vor, so gelten die folgenden Regeln:

1. Die Kennzeichen entsprechen, soweit dieser Anhang keine Ausnahme vorsieht, den Fahrradkennzeichen.
2. Für jede einzelne der in Frage kommenden Fahrzeugarten oder für mehrere dieser Fahrzeugarten gemeinsam kann ein besonderes Kennzeichen vorgesehen werden, nicht aber mehr als eine Art von Kennzeichen für dieselbe Fahrzeugart.
3. Die besonderen Kennzeichen unterscheiden sich in ihrer Farbe; ihre Gültigkeit für die verschiedenen Fahrzeugarten kann vom Kanton gemäss folgender Tabelle festgelegt werden:

Farbe und Lichtwirkung des Kennzechens	**Das Kennzeichen ist in erster Linie bestimmt für folgende Fahrzeugarten**	**Das Kennzeichen kann zugleich für alle oder einzelne der folgenden Fahrzeugarten vorgesehen werden**
rot, reflektierend	Fahrrad	Motorfahrrad Motorhandwagen landwirtschaftlicher Motoreinachser
weiss, nicht reflektierend	Motorfahrrad	Motorhandwagen landwirtschaftlicher Motoreinachser
orange, reflektierend	Motorhandwagen	landwirtschaftlicher Motoreinachser
grün, nicht reflektierend	landwirtschaftlicher Motoreinachser	-

4. Kantonsbuchstaben und Jahreszahl sind in einer Farbe zu halten, die sich von der Farbe des Kennzeichens deutlich unterscheidet.

5. Die Kantone können die Anmeldekarten (vgl. Anhang 4, Ziff. 2, Buchstabe A dieser Verordnung) und die Ausweise für die Fahrzeuge (vgl. Anhang 4, Ziff. 2, Buchstabe D) hinsichtlich des Textes auf die Fahrzeuge abstimmen, für die sie gelten, und die Farbe dieser Papiere der Farbe der Kennzeichen anpassen.

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

- Verschiedenste Aspekte des Bundesgesetzte werden nun mit der Verordnung detaillierter ausgeführt.
- Wie bereits im Gesetz bleibt es bei der Bezeichnung «Fahrradkennzeichen».
- Im Gegensatz zum Gesetz wird die Versicherungsnummer in der Verordnung, im Fahrradausweis Kennzeichen-Nr. genannt (Anhang 4).
- Die Fahrradkennzeichen tragen eine Jahreszahl.
- Die Velonummern sind ein Jahr bzw. längstens bis zum 15. Mai des Folgejahres gültig.
- Die eigenen Fahrräder der Kantone, für die keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, werden mit ordentlichen kantonalen Fahrradkennzeichen einer besonderen vom Kanton zu bestimmenden Nummernserie versehen.
- Wer ein Fahrradkennzeichen beziehen will (Bewerber), hat der kantonalen Behörde eine Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung oder einen Versicherungsnachweis einzureichen.
- Mit ihrer günstigen Verbandsversicherung, als wichtiges Mittel zur Gewinnung neuer Mitglieder, lassen sich die Radfahrerverbände auch jetzt die Butter nicht vom Brot nehmen. Sie bleiben in Sachen Haftpflicht im Spiel: Art. 35, Absatz 1 «*Die Kantone schliessen eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Radfahrer ab. Radfahrerverbände können für ihre Mitglieder eine solche Versicherung abschliessen. Es steht dem Radfahrer frei, sich einzeln zu versichern*».
- Die im abgegebenen Fahrradkennzeichen eingeprägte Versicherungsnummer wird von den kantonalen Behörden sowohl in der Anmeldung bzw. dem Versicherungsnachweis zur Haftpflichtversicherung wie auch im Fahrradausweis eingetragen.
- Die Unterlagen zur Haftpflichtversicherung müssen von den Behörden während mindestens 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufbewahrt werden. Der Fahrradausweis bleibt beim «Bewerber».
- Die Abmessungen, das Material und die graphische Ausgestaltung der Fahrradkennzeichen werden in Anhang 3 der Verordnung genau definiert. Die Kennzeichen sind 8 cm hoch und 5 cm breit. Sie sind aus Metall hergestellt und weisen einen rot reflektierenden Belag auf. Oben sind die dem Kanton für seine Kontrollschilder zugeteilten Buchstaben, darunter die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl erhaben eingepresst. Die Höhe der Buchstaben und Zahlen beträgt 2 cm, die Strichstärke 0,3 cm. Am unteren Rand ist auf einem 0,8 cm hohen Streifen ohne Belag eine kleine, farblose Versicherungsnummer eingeprägt.
- Damit sind sämtliche Aspekte des «Schweizer-Norm-Designs» definiert.
- Nicht geregelt ist die Schriftfarbe, was in der Praxis je nach Kanton zu einem jährlichen Turnus von bis zu vier verschiedenen Farben führt. Es überrascht nicht, dass sich der Kanton Tessin zur Schriftfarbe etwas ganz Besonderes einfallen lässt.
- Die meisten Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung schweizerischer Fahrräder (Art. 70 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 34 bis 36 dieser Verordnung) gelten ab 1. Januar 1960.
- Gemäss Verordnung ist die Ausgestaltung der Kennzeichen für 1960 noch von den Kantonen bestimmt. D.h. ab 1961 gilt das «Schweizer-Norm-Design» in sämtlichen Kantonen. In der Praxis dauerte die vollständige Umsetzung noch bis 1962. Ganz genau genommen werden die Bestimmungen sogar erst 1981 von sämtlichen Kantonen umgesetzt, da erst dann auch die Vorschrift bezogen auf den unteren Rand ohne Belag überall umgesetzt wird.

- Der Fahrradausweis hat 4 Seiten, ist 14,8 cm breit und 10,5 cm hoch (Format A 6).

Trotz dieser äusserst detaillierten Beschreibung der Beschaffenheit des Fahrradkennzeichens werden wir sehen, dass doch noch nicht alles geregelt ist.

Mehr Informationen zur Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen finden Sie online im **Schweizer Velonummern Museum**: www.velonummern.ch